

Merkblatt zur Abwicklung der Bienenförderung 2012 Varroosebekämpfung

1. Wer ist antragsberechtigt?

Die bayerischen Imkerkreisverbände sind für ihre Mitglieder antragsberechtigt.

In diesem Zusammenhang werden die Imkerkreisverbände gebeten, auch für Imker, die keinem Verband angehören, die Antragstellung zu übernehmen.

Ist kein Imkerkreisverband vorhanden, können andere Vereinigungen (z. B. Imkervereine) die Funktion des Antragstellers übernehmen. Dazu ist es jedoch erforderlich, dass diese Vereinigungen die Anerkennung als Antragsteller bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) beantragen.

Jeder Antragsteller benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird auf Antrag vom regional zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben.

Die Förderung kann nur auf das Konto überwiesen werden, das beim AELF hinterlegt ist. Bitte lassen Sie dort auch Konto- und Adressänderungen erfassen!

2. Was kann gefördert werden?

Gefördert wird der Ankauf von arzneimittelrechtlich zugelassenen Varroosebehandlungsmitteln, wenn diese vom 1. September 2011 bis 31. August 2012, gekauft und tatsächlich an die Imker ausgegeben worden sind.

Folgende Varroosebehandlungsmittel sind im Jahr 2012 förderfähig:

- **Ameisensäure 60 %** ad us. vet. (Einheit 1 Liter)
- **Milchsäure 15 %** ad us. vet. (Einheit 1 Liter)
- **Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 %** ad us. vet. (Einheit 2 x 500 ml)
- **Oxovar** (Einheit 500 ml)
- **Thymovar** (Einheit à 10 Plättchen)
- **Apiguard** (Einheit à 10 Schalen)
- **API LIFE VAR** (Einheit à 2 Streifen)

3. Wie hoch ist die Förderung?

Der EU-Zuschuss entspricht maximal der Höhe des Landkreiszuschusses, jedoch höchstens 25 % der förderfähigen Kosten.

Bei kreisfreien Städten werden die erforderlichen Kofinanzierungsmittel aus dem Landeshaushalt bereitgestellt.

Überschreiten Landkreis- und EU-Förderung 50 % der förderfähigen Kosten, wird die EU-Förderung entsprechend gekürzt.

Förderfähige Kosten sind die Nettopreise (abzüglich Skonto) der unter Nr. 2 aufgeführten Varroosebehandlungsmittel.

Die Förderung kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

4. Wie ist der Verfahrensablauf?

4.1 Mittelbestellung

Die Varroosebehandlungsmittel müssen vom Antragsteller über das **Veterinäramt** des Landratsamtes oder der kreisfreien Stadt bestellt werden.

Das Veterinäramt übernimmt die Sammelbestellung bei den Pharmafirmen.

4.2 Mittelausgabe

Das **Veterinäramt** verteilt in Abstimmung mit dem Antragsteller die bestellten Behandlungsmittel nach arzneimittelrechtlichen Vorgaben an die Imker.

4.3 Bestätigung des Mitteleralts

Der **Imker** bestätigt durch Unterschrift in der Ausgabeliste (Spalte 14) den Erhalt der Mittel und den Vertragsabschluss mit dem Antragsteller (vgl. die Anlage zum Antrag auf Förderung von Varroosebehandlungsmitteln 2012).

Sofern sich der Imker bei der Abholung der Mittel vertreten lassen möchte, ist für den Erhalt der Förderung eine schriftliche Vollmacht erforderlich (bitte Vordruck der LfL verwenden).

Die Vorgaben der Veterinärverwaltung in Bezug auf die im Rahmen des Abgabeverfahrens zu leistenden Unterschriften bleiben hiervon unberührt.

4.4 Bezahlung durch den Antragsteller

Das Veterinäramt stellt die Kosten für die Behandlungsmittel (incl. MwSt.) dem Antragsteller (Imkerkreisverband) in Rechnung.

Das Landratsamt gewährt daraufhin einen Zuschuss. Dieser muss vom Landkreis vor dem 1. Oktober 2012 an den Antragsteller überwiesen und der LfL mitgeteilt worden sein, da sonst keine EU-Kofinanzierung möglich ist.

4.5 Bezahlung durch den Imker

Der Imker bezahlt den Preis für die erhaltenen Varroosebehandlungsmittel direkt an den Antragsteller (i. d. R. Imkerkreisverband).

Folgende **vier Vorgehensweisen** sind möglich:

a) Die Mittel werden unverbilligt an den Imker abgegeben.

Die Imker bezahlen zunächst den vollen Bruttopreis (Ausgabeliste - Spalte 13). Der Antragsteller beantragt beim Landratsamt und bei der LfL eine Förderung. Nach Bewilligung beider Förderanträge leiten die Imkerkreisverbände den gewährten Zuschuss (Ausgabeliste – Spalte 15) an die einzelnen Imker weiter. Der Erhalt des Zuschusses ist entweder durch die Unterschrift des Imkers in der Ausgabeliste (Spalte 16) oder durch den Antragsteller mit einer Kopie des Kontoauszuges (mit Sammelaufstellung aller Imker) zu bestätigen.

b) Das Veterinäramt stellt dem Antragsteller den um den Landkreiszuschuss verringerten Preis für die Mittel in Rechnung.

Sofern das Veterinäramt bereits bei der Rechnungsstellung den Landkreiszuschuss berücksichtigt, erhebt der Antragsteller von den einzelnen Imkern zunächst den um diesen Zuschuss verringerten Preis für die erhaltenen Mittel. Nach Gewährung des EU-Zuschusses leitet der Antragsteller diesen an die einzelnen Imker weiter. Der Erhalt des Zuschusses ist entweder vom Imker durch Unterschrift in der Ausgabeliste (Spalte 16) oder durch den Antragsteller mit einer Kopie des Kontoauszuges (mit Sammelaufstellung aller Imker) zu bestätigen.

c) Der Antragsteller geht in Vorleistung gegenüber seinen Imkern in Höhe der zu erwartenden Zuschüsse

Der Imkerkreisverband erhebt bei der Mittelausgabe nur den um den voraussichtlichen Landkreis- und EU-Zuschuss reduzierten Preis für die erhaltenen Mittel. In diesem Fall ist die Unterschrift des Imkers in der Ausgabeliste (Spalte 16) nicht erforderlich.

Für den Fall, dass der Antragsteller einen zu geringen Zuschuss angenommen hat, muss der zu wenig ausbezahlte Betrag (auch Kleinbeträge) nachträglich an die Imker weitergegeben werden. Die Weitergabe ist vom Antragsteller nachzuweisen.

d) Der Antragsteller geht vollständig in Vorleistung. Die Abrechnung erfolgt erst nach Eingang sämtlicher Zuschüsse.

In diesem Fall werden die Mittel zunächst kostenlos an die Imker abgegeben. Nach Eingang aller Zuschüsse stellt der Antragsteller den Imkern **den im Bescheid der LfL um den Zuschuss verminderten Abgabepreis** je Behandlungsmittel in Rechnung. Der vom Imker zu zahlende Betrag wird vom Antragsteller eigenständig eingefordert. Die verbilligte Abgabe ist vom Antragsteller nachzuweisen.

4.6 Antragstellung

Der Antrag mit allen erforderlichen Anlagen wird vom Antragsteller bei der LfL eingereicht. **Unleserliche oder mehrdeutige Angaben** können bei der Zuschussberechnung nicht berücksichtigt werden.

4.6.1 Antragsformular

Das **aktuelle Formular mit der Ausgabeliste** ist über das Internet zu beziehen:

www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung
→ Förderwegweiser → Bienen → Varroose

Formulare aus den Vorjahren können grundsätzlich **nicht** mehr verwendet werden.

EDV-Vordrucke des Antragstellers können nur dann anerkannt werden, wenn die Bestandteile der Originalisten **vollständig** übernommen worden sind.

Bitte lesen Sie die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz aufmerksam durch.

4.6.2 Zusätzliche Anlagen zum Antrag

Die LfL benötigt folgende fünf zusätzliche Anlagen zur Berechnung der Zuschüsse:

1. Rechnung der Pharmaunternehmen zur Ermittlung der Einzelpreise
2. Rechnung des Veterinäramtes über die abgegebenen Mittel
3. Nachweis über die Bezahlung der Rechnung des Veterinäramtes durch den Antragsteller (Zahlungsbeleg)
4. Nachweis über die Zuschussgewährung des Veterinäramtes
5. Vollständig ausgefüllte Ausgabelisten im Original über die Mittelverteilung mit Angabe von Namen und Adressen der Imker (ggf. Adressliste beifügen)

Hinweis:

Kopierte Listen (inkl. der Unterschriften), Fotomontagen sowie ausgeschnittenen und dann zusammengeklebte Listen sind nicht zulässig.

4.6.3 Antragsendtermin

Die Anträge müssen der LfL bis spätestens

31. August 2012

vorliegen.

Der Antrag muss der LfL im Original vorliegen. Zur Fristwahrung genügt die Übermittlung des Antrags mit Anlagen per Fax. Das Original ist aber auf jeden Fall umgehend nachzureichen.

4.7 Bewilligung

Die LfL prüft den Antrag mit allen Anlagen, erstellt den Zuwendungsbescheid und veranlasst die Auszahlung auf das Konto des jeweiligen Antragstellers.

Im Bescheid wird der „EU-Zuschuss“ für die ausgereichten Behandlungsmittel festgelegt und unter Berücksichtigung des Landkreiszuschusses der endgültig-

ge Abgabepreis und alternativ der Erstattungsbetrag ausgewiesen.

4.8 Weiterleitung der erhaltenen Mittel

Der Antragsteller leitet ggf. die Mittel an die Imker weiter.

Dies muss der LfL bis zu der im Zuwendungsbescheid genannten Frist nachgewiesen werden. Kann die Weitergabe des Zuschusses bzw. die verbilligte Abgabe der Mittel nicht nachgewiesen werden, muss der Zuschuss zurückgefordert werden.

5. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind **mindestens bis 31.12.2017** für Prüfungen aufzubewahren.

Die Bewilligungsbehörde sowie das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Nachträgliche Buchprüfungen gemäß VO (EG) Nr. 485/2008 können auch Prüfungen bei Dritten (z. B. Kreisverwaltungsbehörden) beinhalten.

6. Sonstige Hinweise

6.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Förderung der Varroosebekämpfung ist die Verordnung (EG) Nr. 917/2004 der Kommission vom 29.04.2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 797/2004 des Rates über Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Ver-

marktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse in der jeweils geltenden Fassung sowie die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere für die Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzüchterzeugnissen vom 21.12.2010, Az.: L7-7456-1046.

6.2 Veröffentlichung der Förderung

Bei der Förderung der Bekämpfung der Varroose handelt es sich um eine **EU-kofinanzierte Fördermaßnahme**. Nach Art. 44 a der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 sind Angaben über Zuschusshöhe und Empfänger von EU-Fördermitteln zu veröffentlichen.

6.3 Kleinbeträge, Gebühren

Der Antragsteller darf keine Kleinbeträge je abgegebener Einheit einbehalten und keine Bearbeitungsgebühren erheben.

7. Bewilligungsstelle, Ansprechpartner

Bewilligungsstelle ist die

**Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Abteilung Förderwesen und Fachrecht
Menzinger Str. 54
80638 München**

Ansprechpartner:

Nadine Partes
nadine.partes@lfl.bayern.de

Eva Eidelsburger
eva-maria.eidelsburger@lfl.bayern.de

Nicole Stadler
nicole.stadler@lfl.bayern.de